

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Zuschuss von mehr als 40 Millionen Euro für den Landkreis Peine**

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU), eingegangen am 20.12.2022 - Drs. 19/194  
an die Staatskanzlei übersandt am 22.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 23.01.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Gemäß der Berichterstattung der *Peiner Allgemeinen Zeitung* vom 01.12.2022 fließen aus dem vom Landtag beschlossenen Nachtragshaushalt exakt 40 832 116,80 Euro in den Landkreis Peine. Mit den rund 40 Millionen Euro soll u. a. das Sofortprogramm zur Entlastung der Bürger in der Energiekrise finanziert werden. Zudem können die Mittel über den kommunalen Finanzausgleich individuell für Projekte der Kommunen genutzt werden. Für Sportvereine werden landesweit 30 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit dem vom Landtag am 30.11.2022 beschlossenen Nachtragshaushalt 2022/2023 hat die Landesregierung entschlossen gehandelt und mit einem Gesamtvolumen von 2,9 Milliarden Euro die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukrainekrieges und der Energiekrise geschaffen.

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sorgt weltweit für großes Leid. Die hieraus resultierenden globalen Auswirkungen stellen auch Deutschland, das Land Niedersachsen sowie dessen Kommunen vor enorme Herausforderungen. Das mit dem Doppelnachtrag auf den Weg gebrachte Sofortprogramm zugunsten von Privatpersonen, Unternehmen, Kommunen und sozialen Einrichtungen in einem Umfang von 970 Millionen Euro federt die Auswirkungen der enormen Kostensteigerungen im Energiesektor infolge des russischen Angriffskrieges deutlich ab.

Das Land Niedersachsen steht bei der Bewältigung der Krise Seite an Seite mit seinen Kommunen. Der von der Landesregierung initiierte Doppelnachtrag 2022/2023 legt daher auch einen besonderen Schwerpunkt auf die gezielte Unterstützung der kommunalen Ebene. Von dem Gesamtvolumen des Nachtrags in Höhe von 2,9 Milliarden Euro entlasten insgesamt 1,1 Milliarden Euro die kommunale Ebene. Zu den unmittelbaren Entlastungen zählen neben den Zahlungen im kommunalen Finanzausgleich von rund 529 Millionen Euro an die Kommunen u. a. zusätzliche 251 Millionen Euro für die Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter sowie 179 Millionen Euro für Kitas und Schulen im Rahmen des Sofortprogramms. Die Beschlüsse des Nachtrags führen zudem zu einer mittelbaren Entlastung der kommunalen Ebene. Hierzu zählen u. a. die in den nachstehenden Fragen 6 und 7 angesprochenen Zahlungen zur Einführung des neuen bundesweiten ÖPNV-Tickets sowie für die Soforthilfe des Landes für die Sportvereine.

Die Landesregierung sieht sich mit diesem Doppelnachtrag gewappnet, der aktuellen Krise nachhaltig zu begegnen, und geht die Bewältigung der aus dem russischen Angriffskrieg resultierenden Herausforderungen für Niedersachsen gemeinsam mit den Kommunen entschlossen an.

**1. In welchem Zeitraum werden die genannten 40 832 116,80 Euro ausgezahlt?**

Regionale Härtefallfonds:

Hinsichtlich der regionalen Härtefallfonds ist im Muster der Verwaltungsvereinbarung vorgesehen, dass die tatsächlich angefallenen Kosten in Höhe von 1/3 der Hilfen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % des Erstattungsbetrages erstattet werden, sobald Hilfen gewährt worden sind. Die Auszahlung der Erstattung soll quartalsweise erfolgen.

Leistungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG):

Die durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 durch das NFAG zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden für die Ausgleichsleistungen für Kitas und Schulen nach § 14 k NFAG am 15.12.2022 ausgezahlt.

Die Haushaltsmittel, die durch die Erhöhung der Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs 2022 durch Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellt wurden, sind durch die Neufestsetzung des kommunalen Finanzausgleichs 2022 zum Auszahlungstermin nach § 21 Abs. 1 NFAG am 20.12.2022 an die Kommunen ausgezahlt worden. Die Haushaltsmittel, die durch die Erhöhung der Zuweisungsmasse für das Haushaltsjahr 2023 durch Schlüsselzuweisungen bereitgestellt wurden, werden anhand des regulären Auszahlungsverfahrens gemäß § 21 Abs. 1 NFAG im Jahr 2023 ausgezahlt.

Kosten nach dem (Niedersächsischen) Aufnahmegesetz (AufnG):

Im Nachtragshaushalt 2022/2023 wurden für die Kostenabgeltung nach dem (Niedersächsischen) Aufnahmegesetz (AufnG) insgesamt 176,3 Millionen Euro eingestellt. Von dieser Summe sind insgesamt 26,3 Millionen Euro zur Deckung der gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen für die im Jahr 2022 durchgeführte Kostenabgeltung vorgesehen. Dieser Mehrbedarf gegenüber dem bisher im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz für das Jahr 2022 konnte erst nach Ermittlung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale und Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen festgestellt werden.

Nach dem derzeit geltenden AufnG zahlt das Land Niedersachsen den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entstehen, eine jährliche Kostenabgeltungspauschale in Höhe von mindestens 10 000 Euro für jede zu berücksichtigende Leistungsempfängerin und jeden zu berücksichtigenden Leistungsempfänger, die bzw. der laufend Leistungen nach dem AsylbLG bezogen hat. Die Höhe der Kostenabgeltungspauschale für Zahlungen im Jahr 2022 setzt sich aus den landesdurchschnittlichen tatsächlichen Nettoausgaben pro Person nach der AsylbLG-Statistik für das Kalenderjahr 2021 zuzüglich des gesetzlich bestimmten pauschalierten Betrages zusammen. Die hierfür erforderlichen Daten der AsylbLG-Statistik 2021 lagen erst im letzten Quartal des Jahres 2022 vor.

Danach wurde für die Zahlungen im Jahr 2022 auf Basis der Daten des Jahres 2021 die Höhe der Kostenabgeltungspauschale auf 11 871 Euro pro berücksichtigungsfähiger Person festgestellt.

Entsprechend der Anzahl der für den Landkreis Peine jeweils ermittelten berücksichtigungsfähigen Personen beträgt für diesen die Zahlung nach der allgemeinen Kostenabgeltung nach dem AufnG im Jahr 2022 insgesamt 7 445 491,20 Euro. Der Anteil, der hierbei auf die mit dem Nachtragshaushalt für 2022/2023 eingestellten Mehrbedarfe in Höhe von 26,3 Millionen Euro entfällt, würde hierbei für den Landkreis Peine rechnerisch proportional 454 262,46 Euro betragen.

Des Weiteren sieht der Nachtragshaushalt 2022/2023 im Jahr 2023 Vorauszahlungen für die Zahlungsverpflichtungen nach dem AufnG im Jahr 2024 in Höhe von 150 Millionen Euro vor. Eine solche kann bei steigenden Zugangszahlen von Empfängerinnen und Empfängern nach dem AsylbLG mit einer zeitnäheren Ausschüttung der Kostenabgeltung zu einer Abfederung von Vorleistungen der kommunalen Träger beitragen. Ein konkreter Auszahlungstermin im Jahr 2023 sowie die für eine Verteilung anzulegenden Basisdaten befinden sich noch in Abstimmung, sodass hierzu noch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden können. Bei einer möglichen fiktiven Verteilung einer Vorauszahlung im Jahr 2023 für das Jahr 2024 unter Anlegung des Verteilmaßstabes für die Kostenabgeltung aus dem Vorjahr würden auf den Landkreis Peine 2 590 850,51 Euro entfallen.

Deutschlandticket:

Der Anteil der Mittel mit Bezug zum Deutschlandticket wird im zeitlichen Zusammenhang mit dem Start des Ticketangebots (voraussichtlicher Starttermin: Mai 2023) per Abschlagszahlung ausgezahlt.

**2. Wie gliedert sich die Verteilung der Mittel auf die kommunalen Körperschaften Landkreis und Stadt Peine sowie die Gemeinden Edemissen, Ilsede, Hohenhameln, Lengede, Vechede und Wendeburg?**

Kommune	Härtefallfonds (in Euro)	Kita und Schule § 14k NFAG (in Euro)	Veränderung der Zuweisungen des KFA 2022 und 2023 (in Euro)	Kosten nach dem AufnG (in Euro)	Entlastung durch den Nach- tragshaushalt 2022/2023 – ge- samt (in Euro)
Landkreis Peine	938.429	2.291.126	5.405.000	3.045.113	11.679.668
Edemissen		55.172	366.000		421.172
Hohenhameln		38.336	268.000		306.336
Lengede		80.168	413.000		493.168
Peine, Stadt		304.872	1.812.000		2.116.872
Vechede		97.005	562.000		659.005
Wendeburg		44.552	302.000		346.552
Ilsede		99.983	700.000		799.983
Summe	938.429	3.011.214	9.828.000	3.045.113	16.822.756

Regionale Härtefallfonds:

Das Land Niedersachsen beteiligt sich zu einem Drittel an der Finanzierung der Hilfen zur Vermeidung von Energiesperren, die im Rahmen von regionalen Härtefallfonds ausgezahlt werden. Insgesamt stellt das Land für die gewährten Hilfen bis zu 50 Millionen Euro zur Verfügung. Der Anteil, der davon auf den Landkreis Peine entfällt, beläuft sich auf bis zu 853 117,42 Euro zuzüglich einer 10-prozentigen Verwaltungskostenpauschale, d. h. insgesamt maximal 938 429,16 Euro.

Der Landesanteil an den regionalen Härtefallfonds, der auf den Landkreis Peine entfällt, steht für das Kreisgebiet insgesamt zur Verfügung. Eine Aufgliederung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt nicht.

Veränderung der Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs für die Jahre 2022 und 2023:

Die angegebenen Werte stellen die Veränderungen der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2022 und 2023 der jeweiligen Kommune abzüglich der Finanzausgleichsumlage bei den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 im Vergleich zum Doppelhaushalt 2022/2023 dar. Die hierbei für den kommunalen Finanzausgleich 2023 berücksichtigten Werte sind vorläufig. Die Beträge sind auf 1 000 Euro gerundet.

Kosten nach dem (Niedersächsischen) Aufnahmengesetz (AufnG):

Das AufnG regelt die Zuständigkeit der Landkreise, der Region Hannover und der kreisfreien Städte für die Durchführung des AsylbLG und die damit zusammenhängende Kostenabgeltung an diese durch das Land. Eine finanzielle Ausgleichsregelung bzw. interkommunale Verteilung der Mittel im Falle einer Heranziehung kreisangehöriger Kommunen für die Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG betrifft die Beziehung zwischen dem Landkreis und dessen kreisangehörigen Kommunen.

Deutschlandticket:

Die Mittel für Mindereinnahmen durch das Deutschlandticket werden vom Land an den Landkreis Peine als ÖPNV-Aufgabenträger (AT) nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG und nicht an die kreisangehörigen Gemeinden ausgezahlt.

**3. Sind die Mittel nur Landesmittel oder beinhalten sie auch Bundesmittel? Falls Bundesmittel enthalten sind, bitte auflgliedern nach Landes- und Bundesmitteln.**

Regionale Härtefallfonds:

Die für die regionalen Härtefallfonds durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel sind ausschließlich Landesmittel.

Veränderung der Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs 2022:

Gemäß Nr. 7 des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02.11.2022 beteiligt sich der Bund im Jahr 2022 mit weiteren 1,5 Milliarden Euro an den flüchtlingsbedingten Kosten der Länder und Kommunen (vgl. Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 04.12.2022 - BGBl. I 2022, Nr. 48, S. 2142 ff.). Die Summe fließt den Ländern über ein höheres Umsatzaufkommen zu. Auf das Land Niedersachsen entfällt ein Anteil von rund 143 Millionen Euro.

Mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 wurden der kommunalen Ebene hiervon 75 Millionen Euro über § 14 i Abs. 3 Satz 2 NFAG zur Abmilderung ihrer Herausforderungen im Bereich der Unterbringung geflüchteter Menschen zur Verfügung gestellt. Über den kommunalen Finanzausgleich wurden zudem rund 22 Millionen Euro an die niedersächsischen Kommunen ausgezahlt. Insgesamt hat das Land der kommunalen Ebene somit gut 97 Millionen Euro über den kommunalen Finanzausgleich 2022 weitergereicht.

Auf den Landkreis Peine und die kreisangehörigen Gemeinden entfallen hiervon insgesamt rund 1,55 Millionen Euro.

Deutschlandticket:

Im Nachtragshaushalt sind nur Landesmittel enthalten. Auszahlungen aus dem Nachtragshaushalt sind daher immer nur Landesmittel. Die Kosten für die Finanzierung des Deutschlandtickets werden sich Bund und Länder jedoch teilen. Beide Seiten übernehmen jeweils 1,5 Milliarden Euro pro Jahr und teilen sich für 2023 auch etwaige Mehrkosten hälftig. Die Abschlagzahlungen an die Aufgabenträger (AT) des ÖPNV, so auch an den LK Peine, sollen daher hälftig aus Bundes- und Landesmitteln bestritten werden.

Bei den weiteren Entlastungen sind keine Bundesmittel enthalten.

**4. Werden die rund 40 Millionen Euro den Kommunen zur freien Verfügung ausgezahlt? Wenn nein, für welche kommunalen Aufgaben sind diese vorgesehen (bitte nach Sachgebieten auflgliedern)?**

Regionale Härtefallfonds:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Leistungen nach dem NFAG:

Die durch das NFAG gewährten Leistungen sind gesetzlich nicht zweckgebunden. In der Gesetzesbegründung zum Nachtragshaushaltsbegleitgesetz (Drs. 19/23) ist ausgeführt, dass die Mittel für Kitas und Schulen für die Mehraufwendungen bei den Heizkosten und für den krisenbedingten Anstieg der Kosten der Mittagsverpflegung bereitgestellt werden. Dabei wird ein qualitativ hochwertiges, nach Möglichkeit regionales Mittagessensangebot angestrebt, welches u. a. auch Obst enthält. Mit diesen Mitteln sollen die genannten Träger in die Lage versetzt werden, Schulen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, um Beitragserhöhungen zulasten der Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Kosten nach dem AufnG:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Deutschlandticket:

In Bezug auf das Deutschlandticket sind die Mittel zweckgebunden zur Umsetzung des Ticketangebots.

**5. Sind in dem Betrag auch Zahlungen für Kitas und Schulen enthalten? Wenn ja, auf welche Höhe belaufen sich die finanziellen Mittel für die in Frage 2 aufgeführten kommunalen Körperschaften?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**6. Sind in den rund 40 Millionen Euro Zahlungen an den örtlichen ÖPNV zur Einführung des neuen 49-Euro-Tickets enthalten? In welcher Höhe wird das 49-Euro-Ticket im Landkreis Peine unterstützt?**

Im Nachtragshaushalt 2022/2023 sind Zahlungen an den örtlichen ÖPNV zur Einführung des neuen Deutschlandtickets enthalten. Die genaue Summe beruht auf den Mindereinnahmen des AT und lässt sich erst im Laufe des Angebotszeitraums ermitteln. Die Liquidität wird durch Abschlagzahlungen sichergestellt.

**7. Welcher Anteil der 30 Millionen Euro, die für Sportvereine vorgesehen sind, fließt in den Landkreis Peine?**

Das Land gewährt dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) gemäß § 4 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes (NSportFG) im Jahr 2023 eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von 30 Millionen Euro. Der LSB hat die zusätzliche Finanzhilfe gemäß § 4 a Abs. 2 Satz 1 NSportFG insbesondere zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen durch die stark gestiegenen Energiekosten sowie für Zuschüsse zu den Ausgaben zu verwenden, die diesen Sportorganisationen durch die Inanspruchnahme von Energieberatungen und die Anschaffung von Materialien zur Energieeinsparung entstehen. Über eine entsprechende LSB-Richtlinie verteilt der LSB diese Mittel weiter an Sportvereine und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Anträge für Energiekostenzuschüsse können seit dem 16.01.2023 über ein Antragsportal digital beim LSB gestellt werden.

**8. Bestehen hierfür bereits Förderrichtlinien?**

Regionale Härtefallfonds:

Die anteilige Erstattung der gewährten Hilfen im Rahmen der regionalen Härtefallfonds erfolgt auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Kommunen.

Deutschlandticket:

Hinsichtlich der Mittel für den ÖPNV zur Finanzierung des 49-Euro-Tickets besteht keine Förderrichtlinie. Geplant ist, analog zum 9-Euro-Ticket, auch das Deutschlandticket in Form einer Billigkeitsrichtlinie umzusetzen. Niedersachsen macht dies nicht im Alleingang, sondern wird die sogenannte Musterrichtlinie, die derzeit in einer Unterarbeitsgruppe zwischen Bund, Ländern und der Branche unter Beteiligung Niedersachsens weiterentwickelt wird, homogen mit den anderen Ländern ins (jeweilige) Landesrecht umsetzen. Die Musterrichtlinie ist abhängig von der Bundesgesetzgebung, weshalb mit ihrer Fertigstellung nicht vor März/April 2023 zu rechnen ist. Die landesrechtliche Umsetzung folgt im Anschluss und wird parallel vorbereitet.

Finanzhilfe nach dem NSportFG:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

**9. Wo kann das Geld beantragt werden?**

Regionale Härtefallfonds:

Hinsichtlich der regionalen Härtefallfonds wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 8 verwiesen.

Deutschlandticket:

Für die Mindereinnahmen wegen der Umsetzung des Deutschlandtickets wird das Geld bei der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) zu beantragen sein, die auch Bewilligungsbehörde ist. Empfänger der Billigkeitsleistung sind die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG. Die Geltendmachung und Weiterleitung der Mittel hat grundsätzlich zwischen den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen zu erfolgen, die die Ausgleichs- und Abrechnungsbeziehung aus dem ÖPNV-Rettungsschirm übernehmen. In eigener Aufgabenträgerfunktion ist Bewilligungsbehörde der LNVG das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Finanzhilfe nach dem NSportFG:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

(Verteilt am 25.01.2023)